

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de			E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.

Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	38. Sitzung Gem. FA / 26.06.2024 / 10:45 – 12:30 Uhr
TOP:	02 – DRS Immaterielle Ressourcen
Thema:	GFA-Grundsatzentscheidung zur Umsetzung der CSRD-Vorgaben in zwei separaten DRS
Unterlage:	38_02_GFA-DRS-20_DRS_ImmaR_Grundsatzentscheidung

1 Ausgangslage

- Die durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464) überarbeitete Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) verpflichtet bestimmte Unternehmen, einen Nachhaltigkeitsbericht aufzustellen und diesen als separaten Abschnitt in den Lage- bzw. Konzernlagebericht aufzunehmen. Weiterhin werden bestimmte Unternehmen dazu verpflichtet, im Lage- bzw. Konzernlagebericht über die wichtigsten immateriellen Ressourcen zu berichten und zu erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen.
- Die Änderungen der Bilanzrichtlinie sind am 5. Januar 2023 in Kraft getreten und sollen bis zum 6. Juli 2024 in das nationale Recht der Mitgliedstaaten übernommen werden.
- Am 22. März 2024 hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) den Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD veröffentlicht und in Form einer Verbändeanhörung öffentlich konsultiert. Der Regierungsentwurf ist bis zum Redaktionsschluss dieser GFA-Sitzungsunterlage nicht erschienen. Nach heutigem Kenntnisstand ist mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens nicht vor Ende des Jahres 2024 zu rechnen. Die mit der geänderten Bilanzrichtlinie neu eingeführten Berichtspflichten sind für bestimmte Unternehmen bereits für das Geschäftsjahr 2024 zu beachten.

2 Mandat und *Due Process* des DRSC

- Das in § 342q HGB normierte Mandat des DRSC umfasst unter anderem die Entwicklung von Grundsätzen für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung. Dies geschieht durch die Erarbeitung und Veröffentlichung der Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS). Infolge der

anstehenden CSRD-Umsetzung in deutsches Recht sind auch die DRS entsprechend zu ändern bzw. zu entwickeln.

- 5 Der *Due Process* des DRSC sieht hierfür die Veröffentlichung von Konsultationsentwürfen vor, die zum einen die Öffentlichkeit über die anstehenden Änderungen informieren sollen und gleichzeitig die Gewinnung von Rückmeldungen zur weiteren Behandlung durch den Gemeinsamen Fachausschuss (GFA) des DRSC bezwecken.

3 Resultierende DRSC-Aktivitäten und zu treffende Grundsatzentscheidung des GFA

- 6 Aufgrund der aktuell absehbaren Zeitleiste des Gesetzgebungsverfahrens ist mit der Veröffentlichung der entworfenen Standard-Änderungen zur Konsultation nicht vor Ende des Jahres 2024 zu rechnen.
- 7 Da die neuen Vorgaben für einige Unternehmen bereits für das laufende Geschäftsjahr relevant sind, hält es die DRSC-Geschäftsstelle für unmittelbar geboten, die Öffentlichkeit über den Stand der Entscheidungen des GFA über die voraussichtlichen Änderungen vor der Sommerpause zu informieren. Dies soll auf der Grundlage der und im Nachgang zur 38. GFA-Sitzung in Form eines oder zweier Briefing Paper geschehen.
- 8 Ein sehr wichtiger Teil dieser Entscheidungen betrifft die Frage, ob die beiden Hauptaspekte der Änderungen zur Berichterstattung ((1) Nachhaltigkeitsberichterstattung, (2) Information über immaterielle Ressourcen) in DRS 20 *Konzernlageberichterstattung* behandelt werden oder ob die Berichterstattung über immaterielle Ressourcen in einem separaten Standard, also außerhalb des DRS 20, zu konkretisieren ist.

4 Analyse und Empfehlung der DRSC-Geschäftsstelle

Stand der Diskussionen: Konkretisierungen bzgl. der Angaben über immaterielle Ressourcen

- 9 Zur Unterstützung des GFA bei der Entscheidung über die Standardänderungen wurden zwei Arbeitsgruppen (AG) eingebunden. Die AG „Immaterielle Werte“ hat bereits mehrere Sitzungen abgehalten und sich mit der Erarbeitung von Konkretisierungen der Vorgaben befasst. Im Mai 2024 fand darüber hinaus eine gemeinsame Sitzung mit der AG Konzernlagebericht statt, welche aktuell die Änderung des DRS 20 in Bezug auf den Konzernnachhaltigkeitsbericht diskutiert.
- 10 Ein wesentlicher Vorschlag der AG „Immaterielle Werte“ betrifft die Konkretisierungstiefe bzgl. der Vorgaben zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen im (Konzern-)Lagebericht. Neben den Angabepflichten selbst soll auch der Prozess zur Identifikation der berichtspflichtigen immateriellen Ressourcen konkretisiert und mit Beispielen ausführlich illustriert werden. Hierüber wurde für die GFA-Sitzung im März 2024 bereits eine entsprechende Sitzungsunterlage veröffentlicht, allerdings noch nicht durch den GFA diskutiert.

- 11 In Bezug auf die Konkretisierung der Vorgaben zum Konzernnachhaltigkeitsbericht hat der GFA im März 2024 eine zwei-phasige Überarbeitung beschlossen. In der ersten Phase soll unter anderem keine Übertragung der in DRS 20 niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung auf den Konzernnachhaltigkeitsbericht erfolgen. Zwar könnten die inhaltlichen Vorgaben zum Konzernnachhaltigkeitsbericht in den DRS 20 aufgenommen werden, eine Konkretisierung in DRS 20 wird jedoch mit Blick auf die umfangreichen ESRS unterbleiben.

Einschätzung und Empfehlung der DRSC-Geschäftsstelle

- 12 Aus Sicht der DRSC-Geschäftsstelle und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse auf Seiten der Ersteller (den Adressaten der DRS) erscheint die Konkretisierungstiefe bezüglich der Angaben über immaterielle Ressourcen notwendig und angemessen. Allerdings ist festzustellen, dass andere DRS und insbesondere DRS 20 den Konkretisierungsschwerpunkt eher auf die Angaben selbst, nicht jedoch auf die vorgelagerten Prozesse legen. Ferner fokussiert DRS 20 auch nach dessen Überarbeitung bzgl. der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht in dem Maß auf Beispiele, wie von der AG „Immaterielle Werte“ für das Thema „immaterielle Ressourcen“ präferiert.
- 13 Aus diesen Gründen erscheint es aus Sicht der DRSC-Geschäftsstelle notwendig, die Konkretisierungen zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen außerhalb des DRS 20, in einem diesem Thema gesondert gewidmeten DRS, vorzunehmen. Eine Befragung der Mitglieder beider AGs ergab außerdem (wenn auch nicht konsensual) eine Tendenz in die gleiche Richtung, wobei sich insbesondere Vertreter von Anwendern deutlich für eine Separierung aussprachen. Die Interaktion der entsprechenden Konkretisierungen mit dem Inhalt des DRS 20 wäre entsprechend zu berücksichtigen.

Frage an den GFA

Stimmt der GFA der Analyse und dem Vorschlag der DRSC-Geschäftsstelle zu, die Konkretisierungen der Vorgaben zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen in einem separaten Standard außerhalb des DRS 20 zu behandeln?